

Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
158 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	299
159 Bekanntmachung; Direktwahl der Landrätin / des Landrates am 13. September 2026	300
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
160 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2026	300
161 Gemeinde Lorup; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Supermarkt Rastdorfer Straße“	302
162 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 2026	304
163 Satzung über die Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Messingen	306
164 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 2026	308
165 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2026	310
166 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2026	312
167 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2026	314
168 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	316
169 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2026	317

170	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2026	319
171	Samtgemeinde Werlte – Bekanntmachung; A 72. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte (Lorup – Sondergebiet Einzelhandel)	321

**C. Sonstige Bekanntmachungen**

172	Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lengerich; Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lengerich	322
-----	---	-----

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 158 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Dienstag, dem 19.05.2026, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

#### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 19.02.2026
  5. Demokratieförderung durch kulturelle Bildung;  
Beschluss des Kreistags vom 08.12.2025 zum Haushalt 2026
  6. Präventionsprogramm „Verrückt? Na und! Seelisch fit in der Schule“;  
Beschluss des Kreistags vom 08.12.2025 zum Haushalt 2026
  7. Kreissportbund Emsland e. V. – Erhöhung der institutionellen Förderung
  8. Sportförderung
    - a) TC Altenberge-Erika e. V. – Bau einer Boulehalle
    - b) Stadt Haselünne – Erweiterung der Kleinturnhalle „Am Sportzentrum“ um weitere Umkleidekabinen
    - c) SV Dalum e. V. – Neubau eines Kunstrasenplatzes
  9. Kindertagesstättenförderung
    - a) Sanierungsmaßnahmen in der Kita St. Anna in Haren
    - b) Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen in der Kindertagesstätte St. Ursula in Haselünne
      - a) Erweiterungsmaßnahmen
      - b) Umbau- und Sanierungsmaßnahmen
      - c) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
    - c) Erweiterung des Pauluskindergartens in Geeste/Dalum
      - a) Erweiterung um Nebenräume
      - b) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
    - d) Neubau der Kindertagesstätte Blumenwiese in Lingen (Ems), OT Holthausen-Biene
      - a) Schaffung von zwei Krippengruppen
      - b) Schaffung von zwei Regelgruppen
      - c) Schaffung von Nebenräumen
      - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
  10. Kindertagespflege:  
Änderung der Richtlinie zur Satzung des Landkreises Emsland über die Förderung von Kindern sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung)
  11. Betreuung in Kindertagesstätten:  
Entwicklung der vergangenen Jahre,  
aktuelle Belegungssituation und Platzbedarfsprognose (Stand: 01.10.2025)
  12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  13. Anfragen und Anregungen
  14. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 06.05.2026

## LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

-----

### 159 Bekanntmachung; Direktwahl der Landrätin / des Landrates am 13. September 2026

Bezugnehmend auf meine Wahlbekanntmachung nach § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 02. April 2026 teile ich mit, dass der Niedersächsische Landtag am 28.04.2026 eine Änderung des § 45 d Abs. 6 NKWG beschlossen hat. Dadurch verkürzt sich die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu den Direktwahlen. Diese Wahlvorschläge müssen nunmehr spätestens bis zum 06.07.2026 um 18:00 Uhr bei der Kreiswahlleitung, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, eingereicht werden.

Meppen, 07.05.2026

DER KREISWAHLLEITER  
DES LANDKREISES EMSLAND  
gez. Gerenkamp

-----

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 160 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heede in der Sitzung am 23.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                           | 10.591.600 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                      | 8.286.000 €  |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                      | 129.200 €    |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                 | 0 €          |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.205.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.360.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.925.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.067.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.130.300 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.427.400 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.
2.	Gewerbesteuer	370 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Heede, 23.03.2026

## GEMEINDE HEEDE

Pohlmann  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.05.2026 bis zum 28.05.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerei unter der Rufnummer 04963/402-305.

Heede, 04.05.2026

GEMEINDE HEEDE  
Der Bürgermeister

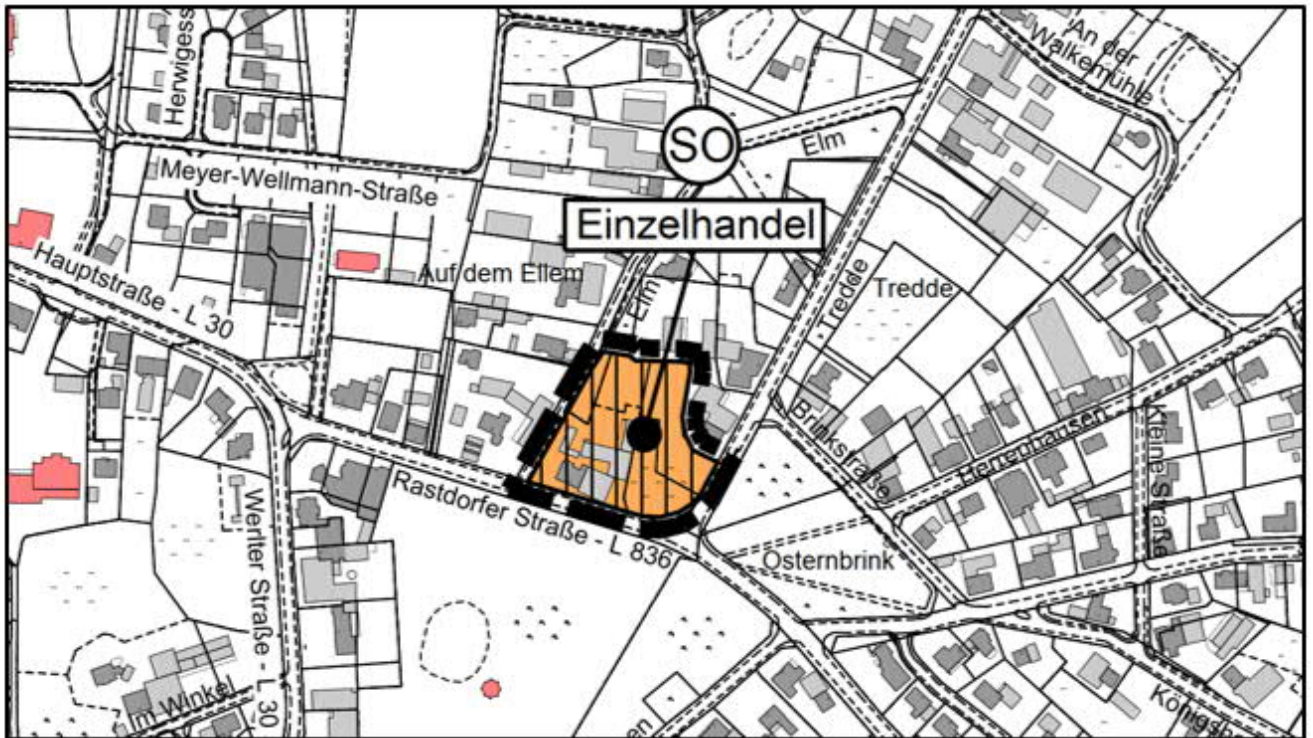
-----

### **161 Gemeinde Lorup; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Supermarkt Rastdorfer Straße“**

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Supermarkt Rastdorfer Straße“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung, dem Umweltbericht und Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Supermarkt Rastdorfer Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Supermarkt Rastdorfer Straße“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung (§10a Abs. 1 BauGB) liegt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Plans können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Mo. – Fr. 8:15 Uhr – 12:30 Uhr, Di. 14:00 Uhr – 16:30 Uhr, Do. 14:00 Uhr – 17:30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Lorup sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Lorup, 30.04.2026

GEMEINDE LORUP  
Der Bürgermeister

-----

## 162 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lünne in der Sitzung am 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.441.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.161.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	25.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.275.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.262.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.242.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.753.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.176.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	50.000 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 4.176.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	255 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	255 v. H.
2.	Gewerbsteuer	365 v. H.

## § 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 5.000 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500 Euro.

Lünne, 10.12.2025

## GEMEINDE LÜNNE

Norbert Hüsing  
Bürgermeister

Matthias Sils  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 28.04.2026 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.05. bis zum 27.05.2025 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 51, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Lünne, 07.05.2026

GEMEINDE LÜNNE  
Der Gemeindedirektor

**163 Satzung über die Aufwands- und Verdienstauffallentschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Messingen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Messingen am 07.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Messingen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Das bedeutet, dass Ehrenamtlichen nur die wirtschaftlichen Nachteile erstattet werden können, die aus der Wahrnehmung des Ehrenamtes folgen. Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz sowie Erstattung von Verdienstauffall und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in 75% der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30 €
- (2) Außerdem wird für die Teilnahme an Rats- oder Arbeitskreissitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung gezahlt. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 55 €
- (3) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstauffalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in und seine/n / ihre/n Vertreter/innen und den/die Vorsitzende/n des Wegeausschusses

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den/die Bürgermeister/in	650 €
b)	an den/die erste/n stellv. Bürgermeister/in	150 €
c)	an den/die zweite/n stellv. Bürgermeister/in	150 €
d)	an den/die Vorsitzende/n des Wegeausschusses	40 €
- (2) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

## § 4

## Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 55 €.

## § 5

## Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale

- (1) Bei einer auf Anordnung des Rates oder eines Ausschusses der Gemeinde von einem Ratsmitglied oder einer sonstigen ehrenamtlich tätigen Person außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhält diese(r) Reisekosten und Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Der/die Bürgermeister/in erhält für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Landkreises Emsland als Fahrtkostenersatz eine Pauschale von monatlich 80 €.
- (3) Der/die Vorsitzende des Wegeausschusses erhält für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Landkreises Emsland als Fahrtkostenersatz eine Pauschale von monatlich 60 €.

## § 6

## Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlages. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 15 € je Stunde ersetzt (höchstens für 8 Stunden täglich).
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15 € je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) festgesetzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz bis zur Höhe von 15 € (höchstens für 8 Stunden täglich).

## § 7

## Nebenamtliche/r Gemeindedirektor/in

- (1) Der/die nebenamtlich tätige Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150 €.

§ 8  
Steuer- und sozialversicherungsrechtliche  
Behandlung von Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger/in.

§ 9  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Messingen vom 07.02.2017 außer Kraft.

Messingen, 07.05.2026

GEMEINDE MESSINGEN

Mey  
Bürgermeister

-----

**164 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neubörger in der Sitzung am 16.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                           | 1.911.200 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                      | 2.258.200 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                      | 72.100 €    |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                 | 0 €         |
| 2.  | im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |             |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit    | 1.605.500 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit    | 2.114.500 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit             | 917.600 €   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit             | 2.343.000 € |

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.405.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.928.100 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.488.800 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.405.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neubürger, 16.02.2026

GEMEINDE NEUBÖRGER

Müller  
Bürgermeister

Langen  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 05.05.2026 – 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.05.2026 bis 28.05.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmererei unter der Rufnummer 04963/402-305.

Neubörger, 06.05.2026

GEMEINDE NEUBÖRGER  
Der Bürgermeister

-----

### 165 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neulehe in der Sitzung am 04.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.441.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.611.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	9.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.379.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.516.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	166.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	323.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	157.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.702.600 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.854.300 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 157.500 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neulehe, 04.02.2026

GEMEINDE NEULEHE

Hanna Thomann  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 04.05.2026 – 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.05.2026 bis 28.05.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neulehe, 06.05.2026

GEMEINDE NEULEHE  
Die Bürgermeisterin

-----

## 166 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2026

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in der Sitzung am 03.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.666.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.599.900,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

#### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.581.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.555.400,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	486.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.076.600,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	175.600,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.242.800,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.656.500,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorhergesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 175.600,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 263.500,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Oberlangen, 03.02.2026

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 28.04.2026 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

18.05.2026 – 26.05.2026 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 05.05.2026

GEMEINDE OBERLANGEN  
Der Bürgermeister

-----

## 167 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schapen in der Sitzung am 18.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                           | 4.550.100 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                      | 4.608.900 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                      | 18.000 €    |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                 | 0 €         |
| 2.  | im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |             |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit    | 4.391.400 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit    | 4.898.400 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit             | 1.194.000 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit             | 2.468.500 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit            | 1.130.900 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit            | 10.900 €    |

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.130.900 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 280 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 365 v. H. |

## § 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- u. -kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 5.000,00 €

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500 €

Schapen, 18.11.2025

## GEMEINDE SCHAPEN

Petra Kleinbuntemeyer  
Bürgermeisterin

Matthias Sils  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 29.04.2026 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.05.2026 bis zum 27.05.2026 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 51, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Schapen, 07.05.2026

GEMEINDE SCHAPEN  
Der Gemeindedirektor

-----

## 168 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 29.04.2026 nachstehende Änderung der Satzung der Gemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 02.05.2012 beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 Abs. 1. der Satzung enthält folgende Fassung:

#### § 2

#### Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. Für Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 15,00 Euro.

### Artikel 2

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in und seine/ihre Vertreter, Fraktions- und Gruppenvorsitzende

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den/die Bürgermeister/in	750,00 Euro
b)	an seinen/ihren 1. Vertreter/in	150,00 Euro
c)	an seinen/ihren 2. Vertreter/in	80,00 Euro
d)	an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	50,00 Euro
	zuzügl.	6,00 Euro
	je Fraktionsmitglied	

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 20 v. H.

## Artikel 3

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

## § 4

## Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 15,00 Euro. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

## Artikel 4

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen tritt zum 01. November 2026 in Kraft.

Sögel 29.04.2026

## GEMEINDE SÖGEL

Völker  
Bürgermeister

Klaß  
Gemeindedirektor

-----

### 169 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte gemäß § 182, Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes am 04.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                           | 2.434.900 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                      | 2.250.000 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                      | 0 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                 | 0 €         |
| 2.  | im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |             |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit    | 2.361.100 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit    | 3.087.800 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit             | 217.000 €   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit             | 2.572.800 € |

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	725.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	90.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.303.100 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.750.700 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 725.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.200 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 393.500 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 220 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 177 v. H. |

(Die aufkommensneutralen Hebesätze gem. § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) liegen für die Grundsteuer A bei 220 v. H. und für die Grundsteuer B bei 177 v. H.)

- |    |              |           |
|----|--------------|-----------|
| 2. | Gewerbsteuer | 351 v. H. |
|----|--------------|-----------|

## § 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000 €

Spahnharrenstätte, 04.02.2026

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Lünswilken  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der I. Haushaltssatzung

Die I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich der §§ 2 und 3 der 1. Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 06.05.2026 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 18.05.2026 bis zum 27.05.2026 im Büro der Gemeinde Spahnharrenstätte in 49751 Spahnharrenstätte, Hauptstr. 50, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spahnharrenstätte, 06.05.2026

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE  
Der Bürgermeister

## 170 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Spelle in der Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	29.660.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	30.516.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	120.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.837.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.640.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.870.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.323.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.453.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	55.000 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.453.200 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 315 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 315 v. H. |

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer ist durch die Gewerbesteuerhebesatzsatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |    |               |           |
|----|---------------|-----------|
| 2. | Gewerbesteuer | 350 v. H. |
|----|---------------|-----------|

## § 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung sind Beträge bis zu 10.000 €

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 €

Spelle, 04.12.2025

## GEMEINDE SPELLE

Stefan Heeke  
Bürgermeister

Matthias Sils  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 07.05.2026 unter dem Aktenzeichen 202-12-2/10 erteilt worden.

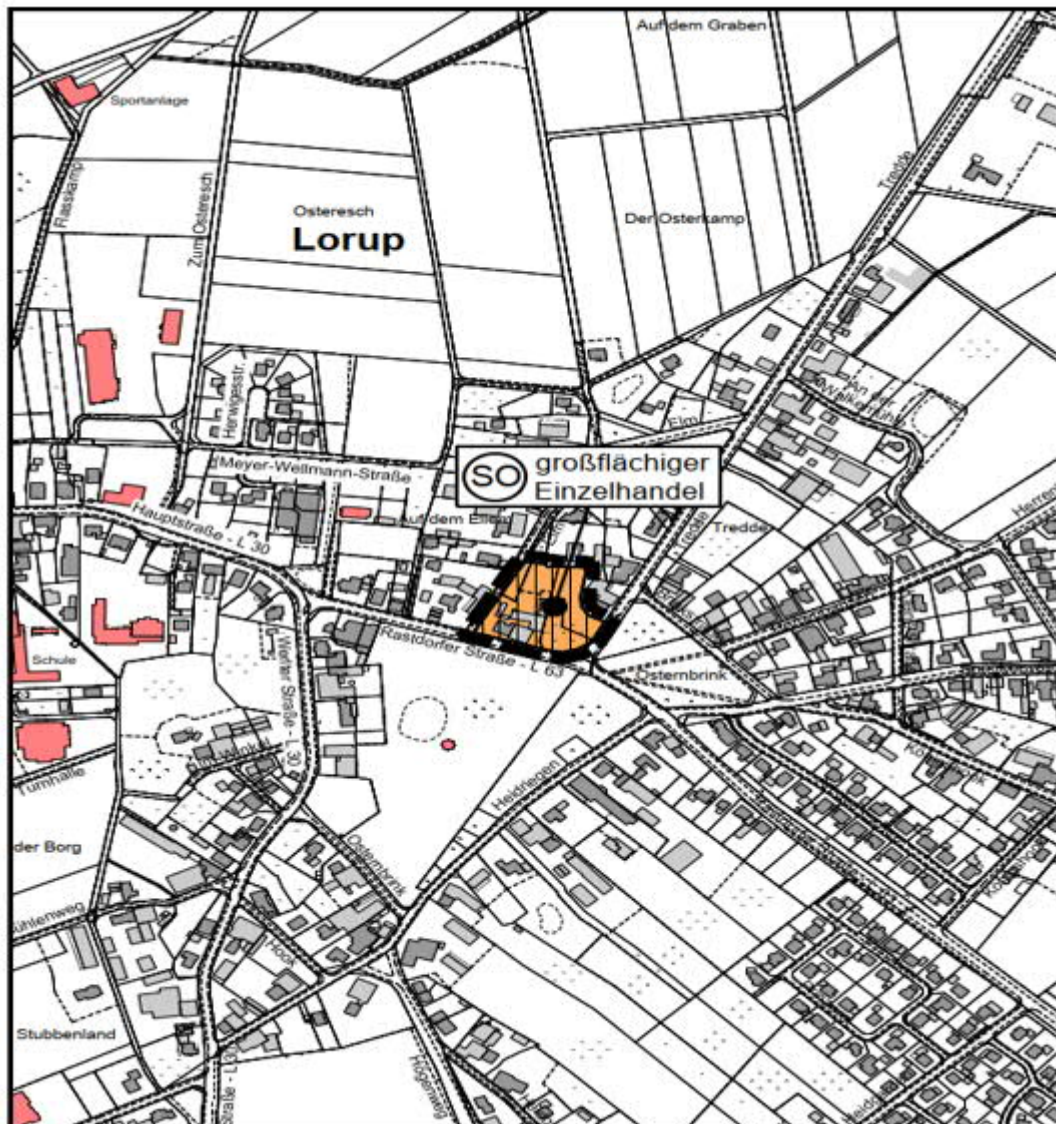
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.05.2026 bis zum 27.05.2026 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 51, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Spelle, 08.05.2026

GEMEINDE SPELLE  
Der Gemeindedirektor

**171 Samtgemeinde Werlte – Bekanntmachung; A 72. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte (Lorup – Sondergebiet Einzelhandel)**

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 01.04.2026, Az.: 65-610-531-01/A 72, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 28.10.2025 beschlossene A 72. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung wird die A 72. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die A 72. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung liegt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden in der Außenstelle der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Mo – Fr. 8.15 – 12.30 Uhr, Mo – Mi 14.00 – 16.30 Uhr, Do. 14.00 – 17.30 Uhr) erteilt werden. Weiterhin kann die A 72. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Werlte, 30.04.2026

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

-----

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 172 Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lengerich; Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lengerich

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lengerich haben auf ihrer Sitzung am 6. Mai 2026 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lengerich eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen und für die Friedhofsordnung folgende Änderung beschlossen:

„In die Friedhofsordnung wird der § 10a – Wahlurnengrabstätte (Urnenwand) – neu eingefügt und der § 22 wird folgend geändert:

#### § 10a Wahlurnengrabstätte

- (1) Nutzungsrechte an Urnennischen der Urnenwand werden für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren vergeben. Eine Urnennische dient der Aufnahme von bis zu 2 Aschekapseln (ohne Überurne). Eine Urnennische kann auch komplett von einem Nutzungsberechtigten erworben werden.

- (2) Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne einzuhalten. Bei Umbettungen dürfen keine verrotteten bzw. zersetzten Urnenbehältnisse verwendet werden.
- (3) Bei einer Beisetzung in einer Urnennische, die von einem Nutzungsberechtigten komplett erworben wurde, verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Urnennische bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen. Nach vollständiger Belegung einer Urnennische läuft das Nutzungsrecht mit Ende der letzten Ruhefrist aus. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer vollständig belegten Urnennische ist, auch nach Ablauf der letzten Ruhefrist, möglich.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann auch ein einzelner Platz zur Beisetzung einer Aschekapsel (ohne Überurne) in einer Urnennische erworben werden, ohne dass ein Nutzungsrecht an einer gesamten Urnennische vergeben wird.
- (5) Nach Ablauf der letzten Nutzungszeit werden die Aschenreste und ihre Behältnisse von der Friedhofsverwaltung in einer eigens dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgrabstätte oder auf Antrag des Nutzungsberechtigten in einer sonstigen Grabstätte des Nutzungsberechtigten auf dem Friedhof beigesetzt.
- (6) Jede Urnenkammer wird mit einer Platte dauerhaft verschlossen. Die Urnenplatte wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben und ist mit einer Inschrift (Name, Vorname, Geburtsdatum, Sterbedatum) des Verstorbenen zu versehen. Das Aufbringen der Inschrift wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (7) Die Anlage, Gestaltung und Pflege der Grabanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von der Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigt werden. Nur auf der zentralen Ablagefläche vor der Urnenwand dürfen Blumen oder kleinere Gestecke/Gegenstände abgestellt werden, die nach Verwelken ebenfalls von der Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigt werden. Für abhanden gekommene Gegenstände kann kein Ersatzanspruch geltend gemacht werden.
- (8) Die Gebühren für die Errichtung der Urnenwand und die Anschaffung der Grabplatten werden in der Friedhofsgebührenordnung geregelt.

## § 22

### Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenrates entfernt werden.
- (2) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabsteine sollen nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten werden. Grabmale, die diesen Anforderungen entsprechen, können ggf. an anderer Stelle auf dem Friedhof aufgestellt werden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 18. Mai 2026 bis zum 18. Juni 2026 nach vorheriger Terminabsprache im Gemeindebüro der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lengerich, Hermann-Meier-Str. 3, 49838 Lengerich, zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsgebührenordnung und die Änderung der Friedhofsordnung sind von der Evangelisch-reformierten Kirche am 11. Mai 2026 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsgebührenordnung und die Änderung der Friedhofsordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lengerich, 06.05. 2026

EVANGELISCH-REFORMIERTE  
KIRCHENGEMEINDE LENGERICH  
Der Kirchenrat

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat  
Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende  
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in  
Meppen zu richten.  
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.